

# **Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten zur Beschäftigung von Flüchtlingen**

Kurzvortrag zum Netzwerktreffen des  
Bund der Selbständigen / Deutscher Gewerbeverband

Landesverband Berlin e. V.

am 15.09.2015

von

Rechtsanwalt Axel Hülsebusch  
(stellvertretender Landesvorsitzender)

## Beschäftigungsmöglichkeit von Flüchtlingen

abhängig von **Aufhaltungspapieren:**

**Aufhaltungserlaubnis:** nach Anerkennung im Asylverfahren oder aus humanitären Gründen,  
gültig 1 bis 3 Jahre

uneingeschränkte Arbeitsmöglichkeit

**Aufhaltungsgestattung:** zur Durchführung des Asylantrags, gültig 3 bis 12 Monate

Beschäftigungserlaubnis nach „Vorrangprüfung“ und nicht während der ersten 3 Monate

**Duldung:** nach Ablehnung des Asylgesuchs, wenn und solange Abschiebungshindernisse bestehen,  
gültig 3 bis 18 Monate

Beschäftigungserlaubnis nach „Vorrangprüfung“

## Vorrangprüfung:

- erfolgt durch BA nach Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei ABH
- gibt es deutsche oder EU-Arbeitnehmer für die offene Stelle?  
falls ja: keine Zustimmung, also Beschäftigungsverbot

entfällt bei:

- Fachkräftemangelberuf
- 15 Monate rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland
- abgeschlossener, anerkannter Ausbildung im Ausland

Zustimmungsfiktion: nach 14 Tagen gilt Antrag als genehmigt

zu Vorrangprüfung aber eventuell bald neue Rahmenbedingungen

Gegen ablehnenden Bescheid ist natürlich Widerspruch möglich. Diesen dann unbedingt fristgerecht einlegen und ausreichend begründen (insbesondere mit unbesetzten Stellen trotz vorheriger Suche)

## **Arbeitsverträge:**

- nach geltendem deutschem Arbeitsrecht
- sinnvoll: Befristung bis zum Endzeitpunkt der Arbeitserlaubnis oder als Zweckbefristung (Arbeitsvertrag endet automatisch mit Ende der Arbeitserlaubnis)

## **Ausbildung:**

- bei Aufenthaltsgestattung schulische Ausbildung von Anfang an, ab vierten Monat alle Ausbildungen zustimmungsfrei möglich
- bei Duldung von Anfang an alle Ausbildungen zustimmungsfrei möglich
- bei Aufenthaltserlaubnis unbeschränkte Ausbildungsmöglichkeit

## **Praktika:**

maximal drei Monate auch ohne Zustimmung der BA, wenn Praktikum nicht unter den Mindestlohn fällt